

Vereinbarung Spitzensport und Schule (VSS) Kantonsschule Heerbrugg

1. Ausgangslage

Die Kantonsschule Heerbrugg ist keine Sportschule, möchte aber trotzdem Schule und Sport auf hohem Niveau ermöglichen. Deshalb gewährt die Kantonsschule Heerbrugg angehenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern mit entsprechendem Trainingsaufwand besondere schulische Regelungen.

2. Ziele und Elemente

2.1 Ziele

Diese Vereinbarung schafft Rahmenbedingungen für talentierte Jugendliche mit Potenzial für nationale Sporterfolge, damit diese ihre Chance im Leistungssport erhalten und trotzdem einen erfolgreichen Matura- oder Fachmittelschulabschluss erreichen können. Sportliche Förderung und schulische Ausbildung sollen nebeneinander Platz haben.

2.2 Elemente

Um die Ziele zu erreichen, stellt die Schule den Sportlerinnen und Sportlern folgende Optionen zur Verfügung:

- **Betreuung durch Schulleitung:**
Der für die VSS zuständige Prorektor stellt sicher, dass die Abstimmung zwischen Schule, Eltern und Sport möglichst optimal erfolgt. Schulische Fähigkeiten und sportliche Bedürfnisse entscheiden über Art und Umfang der Dispensation. Die Dispensation wird in jedem Fall semester- oder jahrweise mit dem zuständigen Prorektor für die VSS abgesprochen.
Dispensationsgesuche müssen immer mindestens einen Monat vor Semesterbeginn schriftlich eingereicht werden.
- **Temporäre Abwahl Fachunterricht:**
Die Schülerin/der Schüler kann für ein Semester oder Schuljahr vom Fach Sport dispensiert oder teildispensiert werden. Bei promotionsrelevanten Schulfächern ist lediglich eine Teildispens von maximal der Hälfte der Anzahl Wochenstunden pro Woche möglich. Jede Dispensation oder Teildispens wird nur gewährt, wenn der Dispensationsantrag schriftlich begründet wird. Dem Dispensationsantrag muss ein Trainingsplan mit der zu leistenden Trainingszeit beiliegen.
- **Flexible Urlaubsregelung:**
Für Trainingslager und Meisterschaften werden Unterrichtsdispensen in der Regel grosszügig gewährt. Die Schülerin/der Schüler meldet sich bei sportbedingten Absenzen immer, mindestens zwei Wochen vor der Absenz, bei der Klassenlehrperson und informiert auch alle betroffenen Fachlehrpersonen immer mindestens zwei Wochen im Voraus. Der Urlaub wird ausschliesslich von der Klassenlehrperson bewilligt.



3. Aufnahmekriterien für die VSS

3.1 Schulische Aufnahmekriterien

- Für die Aufnahme in die Kantonsschule Heerbrugg gelten die üblichen Aufnahmekriterien.

3.2 Sportliche Aufnahmekriterien

Zur Aufnahme in die VSS an der Kantonsschule Heerbrugg ist berechtigt, wer folgende Punkte erfüllt:

- **wöchentlich mehr als 12 Stunden Training** (inkl. Wettkampfzeit) unter der Leitung eines qualifizierten Trainers oder gemäss speziellen Vorgaben des entsprechenden Sportverbandes z.B. Athletenweg Swiss Cycling.
- **Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader** oder
- eine Bestätigung des zuständigen nationalen Sportverbandes über ausgewiesenes Potenzial zu nationalen Spitzenleistungen oder **hervorragende Leistungen im internationalen Vergleich** in der betroffenen Altersgruppe. In der Regel ist das eine 'Talents Card' von Swiss Olympic.

Die Kantonsschule Heerbrugg verlangt in jedem Fall den Trainingsplan und ein Empfehlungsschreiben des Regional-Kader-Trainers oder des zuständigen Sportverbands. Im Trainingsplan muss die Anzahl Trainingsstunden pro Woche ersichtlich sein.

4. Allgemeine Grundsätze für Nutzniesser der VSS

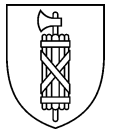
4.1 Schulische Ansprüche

- Zur Erreichung der Matura müssen die Sportlerinnen und Sportler alle üblichen schulischen Kriterien und Ansprüche erfüllen. Es gibt keine Konzessionen im Stoffplan und in den schulischen Leistungsanforderungen (Ausnahme 'mögliche Dispensation vom obligatorischen Sportunterricht').
- Die gesetzlichen Promotionsbedingungen müssen in jedem Fall erfüllt werden. Dies bedeutet, dass in allen Pflichtfächern ausreichend Grundlagen zur Bewertung der Leistung vorliegen müssen (Kantonales Promotionsreglement des Gymnasiums).
- Prüfungen werden wenn möglich mit der Klasse absolviert. Wenn die Prüfung nicht mit der Klasse absolviert werden kann, wird der Nachholtermin mit den betroffenen Lehrpersonen vorgängig abgesprochen.
- Die Beschaffung von verpasstem Schulstoff und Informationen aus dem Unterricht müssen die Sportlerinnen/Sportler und/oder deren Eltern selber organisieren. Wir empfehlen, eine seriöse Schülerin oder einen seriösen Schüler für die Stoff- und Informationsweitergabe zu entschädigen (z.B. mit einem finanziellen Beitrag).
- Die Teilnahme an der VSS berechtigt nicht zur Verlängerung der Probezeit weder prophylaktisch noch im Falle des Scheiterns.
- Für den Verbleib in der VSS gilt als Voraussetzung die Erreichung eines Gesamtnotendurchschnittes von 4.5 oder höher. Ausschlaggebend ist der Gesamtnotendurchschnitt jeweils am Ende jedes Semesters.

4.2 Selbstverantwortung der Sportlerin/des Sportlers

Von den Sportlerinnen/Sportlern werden hohe Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und exemplarisches Verhalten erwartet. Die Sportlerinnen/Sportler sind sich bewusst, dass die beteiligten Personen Zusatzleistungen für sie erbringen.

Sie bestätigen dies mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit ihren Eltern, dem Trainer/Verband und der Kantonsschule Heerbrugg.



5. Handlungsrichtlinien

5.1 Stundenplangestaltung

- Bei der Ausarbeitung des Gesamtstundenplanes kann die Schule keine Rücksicht auf die Sportlerinnen/Sportler nehmen.
- Der Trainingsplan soll auf den Stundenplan der Kantonsschule Heerbrugg abgestimmt werden.

5.2 Besondere Regelungen für Urlaub und Pflichtunterricht

- Der Besuch der Lektionen im Normalunterricht ist grundsätzlich obligatorisch.
- Längere und kürzere Urlaube sind Bestandteil der Trainingsplanung und müssen langfristig bei der Klassenlehrperson beantragt werden.
- Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Unterrichtstoffes liegt beim Sportler.
- Kann die Sportlerin/der Sportler nicht alle Lektionen eines Faches besuchen, so ist sie/er dafür verantwortlich, dass sie/er den Stoff selbst erarbeitet und den gleichen Kenntnisstand wie seine Mitschüler hat.
- Alle Prüfungen müssen absolviert werden. Kann eine Prüfung nicht geschrieben werden, so wird vorgängig mit der Fachlehrperson ein Nachholtermin festgelegt.

5.3 Koordination Spitzensport – Schule

- Für die Koordination Spitzensport – Schule ist der für die VSS zuständige Prorektor verantwortlich.
- Er ist im Zusammenhang mit der VSS die schulische Ansprechperson für die Sportlerin/den Sportler.
- Er trifft sich - wenn nötig - mit der Sportlerin, dem Sportler, den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Verantwortlichen aus dem sportlichen Bereich.
- Er wird bei auftretenden schulischen Problemen sofort von den betreffenden Fachlehrpersonen oder der Klassenlehrperson orientiert.

5.4 Drop-out Regelung bei ungenügenden schulischen oder sportlichen Leistungen oder bei Regelverletzung

- Die schulischen Leistungen der Sportlerin/des Sportlers werden sorgfältig beobachtet. Es wird ein minimaler Gesamtnotendurchschnitt von 4.5 am Ende jedes Semesters verlangt.
- Sind die schulischen Leistungen am Ende des Semesters unter dem verlangten Notendurchschnitt von 4.5 oder werden Richtlinien verletzt, so kann die Sportlerin/der Sportler aus dem Programm ausgeschlossen oder es können Massnahmen (z.B. Die Dispensation wird auf Zeit ausgesetzt) ergriffen werden.
- Werden die sportlichen Anforderungen des Verbandes/Vereins nicht mehr erfüllt, so wird der Sonderstatus aufgehoben.
- Verunmöglichen Verletzungen kurzfristig das Training, so besucht die Schülerin/der Schüler alle Fächer vollumfänglich, die sie/er sonst nicht oder nur teilweise belegt. Ausgenommen ist bei einer Verletzung der Besuch des Sportunterrichts.
- Wenn das exemplarische Verhalten nicht entsprechend den Erwartungen der KSH ersichtlich wird, kann die Klassenkonferenz durch eine Abstimmung den Ausschluss aus dem VSS bei der Schulleitung veranlassen.

5.5 Medien

- Die KSH darf ohne weitere Rücksprache mit Text und Bild via Homepage / Anschlag oder Kanti aktuell auf sportliche Erfolge hinweisen, bzw. darüber berichten.



6. Vereinbarungspartner

SCHÜLERIN / SCHÜLER

Name

Vorname

ELTERN

Name des Vaters

Vorname des Vaters

Name der Mutter

Vorname der Mutter

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Erziehungsberechtigte Schülerin/Schüler

Minderjährige, die nicht das letzte Schuljahr besuchen:
Volljährige und Schülerinnen und Schüler des letzten Schuljahres

TRAINER/VERBAND

Name

Vorname

Datum

Unterschrift

KLASSENLEHRPERSON

Name

Vorname

Datum

Unterschrift

PROREKTOR

Name

Vorname

Datum

Unterschrift

Erstellt / modifiziert: GR 06.09.2018